

(Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Sturm.)

(A) Meine hochgeehrten Herren! § 58 des Reichszuwachssteuergesetzes bestimmt, daß vom Ertrage der Zuwachssteuer 40 vom Hundert den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zufließen, in deren Bereich sich das Grundstück befindet. Die Regelung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit den letzteren überhaupt ein Besteuerungsrecht zusteht, erfolgt durch die Landesgesetzgebung, ingleichen die Regelung in Ansehung von Grundstücken, die keiner Gemeinde angehören. Bis zum Erlaß eines Landesgesetzes fließen die 40 vom Hundert den Gemeinden zu, in deren Bereich sich das Grundstück befindet; in Ansehung von Grundstücken, die keiner Gemeinde angehören, erfolgt bis dahin die Regelung durch die Landesregierung.

Als Grundstücke, die keiner Gemeinde angehören, kommen in Sachsen nur solche in Betracht, die in einem selbständigen Gutsbezirke liegen. Hinsichtlich dieser hat die Regierungsverordnung vom 29. März 1911 für die Übergangszeit bestimmt, daß die 40 vom Hundert an Stelle der Gemeinde dem Bezirksverbände zufließen, dem der Gutsbezirk angehört, und daß bis zur gesetzlichen Regelung die Beträge dem Bezirksvermögen zuzuführen sind.

Die gesetzliche Regelung soll durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf erfolgen.

(B) Dieser bestimmt im § 1, daß die nach Abzug der Anteile des Reichs und des Staates verbleibenden 40 vom Hundert der bürgerlichen Gemeinde zufließen, in deren Bereich das Grundstück liegt. Über die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung besteht keine Meinungsverschiedenheit, denn als Gemeinde kann für Sachsen, wie die Begründung durchaus zutreffend hervorhebt, nur die bürgerliche, nicht etwa die Kirchen- oder Schulgemeinde in Frage kommen, und es kann auch nicht davon die Rede sein, die Steuer dem Bezirksverbände zu überweisen, da das ein Eingriff in die Rechte der politischen Gemeinden sein würde, denen bis zum Eingreifen der Reichsgesetzgebung zweifellos das Recht zur Erhebung von Wertzuwachssteuer zugestanden hat.

§ 2 handelt von der Wertzuwachssteuer im Falle des Verkaufs von Grundstücken, die in einem selbständigen Gutsbezirke liegen, und bestimmt, daß in diesem Falle die 40 vom Hundert dem Bezirksverbände zufließen, dem der Gutsbezirk angehört. Dieser Vorschlag entspricht der Regelung, wie sie in Preußen und Bayern erfolgt ist. Auch die Hohe jenseitige Kammer hat ihm zugestimmt, und Ihre Deputation empfiehlt Ihnen gleichfalls die Annahme.

Hinsichtlich der Verwendung schlägt der Regierungsentwurf vor, daß der Ertrag, soweit er nicht besonderen Fonds zugewiesen wird, nach Beschluß der Bezirksversammlung zur Beihilfe für Anlegung neuer und Ver-

besserung bestehender Straßen anzusammeln und nach Bedarf zu verwenden ist. Die Hohe jenseitige Kammer hat nun zwar dem Grundprinzip zugestimmt, daß die Erträgnisse nicht zu laufenden Ausgaben Verwendung finden sollen, sondern nur zu besonderen Ausgaben, aber die Verwendungsmöglichkeit erweitert und die Bestimmung des Entwurfs dahin abgeändert, daß der Ertrag der Steuer, soweit er nicht besonderen Fonds zugewiesen wird, nach Beschluß der Bezirksversammlung allgemein zur Deckung außerordentlicher Ausgaben anzusammeln oder zu verwenden ist. Demgegenüber gibt Ihre Deputation den Vorschlägen der Regierung den Vorzug. Sie hält es für besser, wenn der Zweck genau bezeichnet wird, und gerade der Regierungsvorschlag ist ihr aus dem Grunde besonders sympathisch, weil die Wegebaulasten in gleicher Weise Gemeinden wie Rittergüter bedrücken und daher auf diese Weise am sichersten eine gerechte Verteilung zwischen Rittergütern und Gemeinden gewährleistet wird. Denn Ihre Deputation vermag sich der Zweiten Kammer, die die Rittergüter von diesen Erträgnissen ausschließen will und entgegen der Regierungsvorlage, die weiter bestimmt, daß bei der Verteilung die selbständigen Gutsbezirke vorzugsweise berücksichtigt werden können, beschloffen hat, daß die Bezirksversammlung stets in erster Linie diejenigen Gemeinden zu berücksichtigen hat, mit denen der Gutsbezirk räumlich oder wirtschaftlich verbunden ist, nicht anzuschließen, da ihrer Ansicht nach sich ein solches Vorrecht der Nachbargemeinden innerlich nicht begründen läßt. Sicherlich wird in einer Reihe von Fällen das Wachstum des Wertes von Rittergutsgrundstücken mit der Entwicklung einer Nachbargemeinde in engem Zusammenhang stehen, aber ebenso häufig wird sich die Wertsteigerung auf ganz andere Ursachen zurückführen lassen, z. B. auf allgemeine Erhöhung des Wertes landwirtschaftlich schön gelegener Rittergüter durch die mehr und mehr sich entwickelnde Neigung wohlhabender Städter, solche Sitze zu erwerben, ferner Wertsteigerung infolge Herstellung besserer Bahnverbindungen und daher bessere Absatzmöglichkeit der Produkte usw. Ihre Deputation ist daher der Ansicht, daß ein Ausschluß der Rittergüter der Billigkeit nicht entsprechen würde, diese vielmehr ein Recht auf gleiche Behandlung mit den Gemeinden haben, und hält es daher für das Wichtigste, wenn die Beschlussfassung über die Verwendung der Bezirksversammlung zwar überlassen wird, aber der Anspruch auf angemessene, wenn auch nicht vorzugsweise Berücksichtigung der Rittergüter im Gesetz, ausdrücklich anerkannt wird.

Schließlich hat Ihre Deputation Bedenken gegen den weiteren Beschluß der Zweiten Kammer, daß der Beschluß der Bezirksversammlung ein endgültiger sein soll, da für